

# Kirchengesetz

## über das Superintendentenamt (Superintendentengesetz – SupG)

Vom 10. April 2016 (ABl. 2016 S. A 87)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

|   |          |
|---|----------|
| <b>I. Grundsatzbestimmungen.....</b>  | <b>1</b> |
| § 1 Wesen und Auftrag .....   | 1        |
| § 2 Leitung im Kirchenbezirk und Verbindung mit der Ephoralkirchgemeinde..... | 2        |
| <b>II. Dienstbereich des Superintendenten .....</b>                           | <b>3</b> |
| § 3 Aufgaben .....  | 3        |
| § 4 Mitgliedschaft, Beratung .....  | 4        |
| § 5 Superintendentenkonvent.....  | 4        |
| <b>III. Dienstrechtliche Verhältnisse.....</b>                                | <b>4</b> |
| § 6 Ernennung, Einführung, Stellvertretung .....                              | 4        |
| § 7 Amtsdauer.....  | 5        |
| § 8 Weiterer Dienst.....  | 5        |
| § 9 Besoldung .....   | 6        |
| § 10 Versorgung .....   | 6        |
| <b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>  | <b>6</b> |
| § 11 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen .....                              | 6        |

## I. Grundsatzbestimmungen

### § 1 Wesen und Auftrag

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr von Frauen und Männern versehenes Amt ist der Dienst der Ordination

---

\* nichtamtlich

## **1.1.6 SuperintendentenG**

---

und der Visitation. Die Superintendenten sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Dem Superintendenten obliegen die Beaufsichtigung und die Förderung des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk. Er trägt Verantwortung für die konzeptionelle Entwicklung des Kirchenbezirks und fördert die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden.

(3) Der Superintendent vertritt den Kirchenbezirk in Ökumene, Diakonie und Öffentlichkeit insbesondere in den Angelegenheiten, in denen die gesamt-kirchliche Perspektive des Superintendentenamtes berührt wird.

### **§ 2**

#### **Leitung im Kirchenbezirk und Verbindung mit der Ephoralkirchgemeinde**

(1) Der Superintendent widmet sich vorrangig den geistlichen Leitungsaufgaben im Kirchenbezirk. Zu diesem Zweck soll er alle gegebenen Möglichkeiten einer Entlastung von anderen Verpflichtungen nutzen.

(2) Der Superintendent wirkt als Mitglied des Regionalkirchenamtes nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen an Entscheidungen mit, die den Kirchenbezirk als Verwaltungsgliederung der Landeskirche oder dessen Kirchgemeinden betreffen.

(3) Der Superintendent ist Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes als dessen Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender; er nimmt an den Tagungen der Kirchenbezirkssynode beratend teil und wirkt so in den Organen des Kirchenbezirks als Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe des Kirchenbezirksgesetzes mit.

(4) Die mit dem Amt des Superintendenten verbundene Pfarrstelle der Ephoralkirchgemeinde unterliegt nicht der Struktur- und Stellenplanung nach Maßgabe des Kirchgemeindestrukturgesetzes oder des Kirchenbezirksgesetzes.

(5) Der Superintendent ist als Pfarrer der Ephoralkirchgemeinde Mitglied im Kirchenvorstand. Er kann hiervon eine Ausnahme beim Landeskirchenamt beantragen.

**II.  
Dienstbereich des Superintendenten**

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Der Superintendent führt regelmäßige Visitationen nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen in seinem Kirchenbezirk durch. Er predigt regelmäßig in der Ephoralkirchgemeinde und den Kirchgemeinden des Kirchenbezirks.
- (2) Der Superintendent ordiniert die Pfarrerinnen und Pfarrer. Er führt die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Prädikantinnen und Prädikanten und die Fachberaterinnen und Fachberater des Kirchenbezirks ein und verabschiedet diese aus ihrem Dienst.
- (3) Der Superintendent führt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Der Superintendent trägt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Sorge für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Prädikantinnen und Prädikanten, der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks.
- (5) Der Superintendent begleitet nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Er führt die Jahresgespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenbezirks. Er fördert die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenbezirk.
- (6) Der Superintendent begleitet die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Prädikantinnen und Prädikanten und die Kandidatinnen und Kandidaten im Einzelfall auch seelsorgerlich und achtet darauf, dass sein Aufsichtsamt hiervon nicht berührt wird. Im Zweifel ist an einen anderen Seelsorger zu verweisen.
- (7) Der Superintendent trägt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Sorge für die Bereinigung von Beschwerde- und Konfliktfällen im Kirchenbezirk, soweit diese an ihn herangetragen werden oder er sie an sich zieht. Im Zusammenwirken mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes entscheidet der Superintendent, inwieweit Beschwerden im Rahmen des Aufsichtshandelns auch rechtsförmlich weiter zu bearbeiten sind; § 4 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Regionalkirchenämter gilt entsprechend.

## **1.1.6 SuperintendentenG**

---

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft, Beratung**

- (1) Der Superintendent ist nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Mitglied in den Organen von rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk.
- (2) Der Superintendent berichtet dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt wesentliche Vorgänge aus seinem Kirchenbezirk. Er berät den Landesbischof.
- (3) Der Superintendent fördert ökumenische Kontakte und den ökumenischen Austausch der Kirchgemeinden und des Kirchenbezirks.
- (4) Der Superintendent fördert die Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke und pflegt die Kontakte zu Verantwortungsträgern des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens in seinem Kirchenbezirk.

### **§ 5**

#### **Superintendentenkonvent**

- (1) Der Superintendentenkonvent ist die Arbeitsgemeinschaft der Superintendenten, die von einem Sprecherkreis geleitet wird. Der Superintendentenkonvent soll in die gesamtkirchliche Perspektive kirchlichen Leitungshandelns angemessen einbezogen werden. Zu den Beratungen des Superintendentenkonventes wird der Landesbischof eingeladen.
- (2) Der Superintendentenkonvent wird zu regelmäßigen Dienstbesprechungen mit dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof eingeladen.

## **III.**

### **Dienstrechtliche Verhältnisse**

### **§ 6**

#### **Ernennung, Einführung, Stellvertretung**

- (1) Der Superintendent wird nach der Wahl durch die Kirchenbezirkssynode von der Kirchenleitung ernannt, vom Landeskirchenamt verpflichtet und vom Landesbischof in sein Amt eingeführt. Vor Ernennung ist die Erklärung zur Entsendung nach § 12 Buchstabe d des Pfarrstellenübertragungsgesetzes einzuholen.

(2) Die Stellvertretung des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente einem Pfarrer des Kirchenbezirks übertragen.

(3) Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

### § 7

#### **Amtsdauer**

(1) Hat der Superintendent sein Amt zehn Jahre in einem Kirchenbezirk versehen und hat er das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Kirchenleitung mit ihm sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks Gespräche darüber zu führen, ob er sein Superintendentenamt in diesem Kirchenbezirk weiterhin ausüben oder einen anderen Dienst übernehmen sollte. Das Gespräch mit dem Superintendenten führt der Landesbischof.

(2) Gelangt die Kirchenleitung auf Grund dieser Gespräche zu der Auffassung, dass der Superintendent einen anderen Dienst übernehmen sollte, so hat sie ihm durch schriftlichen Bescheid einen Rat zur Übernahme einer anderen Aufgabe nach Maßgabe von § 8 zu erteilen. Der Superintendent soll diesen Rat befolgen und sich dafür einsetzen, dass eine ihm vorgeschlagene Lösung in angemessener Zeit verwirklicht wird.

(3) Der Superintendent ist berechtigt, nach zehnjähriger Amtsausübung im Kirchenbezirk auch ohne Erteilung eines Rates nach Absatz 2 sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung, die keine Gründe enthalten muss, niederzulegen und eine andere Aufgabe gemäß § 8 zu übernehmen.

### § 8

#### **Weiterer Dienst**

(1) Dem nach § 7 Absatz 2 oder 3 aus dem Amt ausscheidenden Superintendenten ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen.

(2) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, den aus dem Amt ausscheidenden Superintendenten in seinen Bemühungen um die Übertragung einer Pfarrstelle wirksam zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Benennung geeigneter Pfarrstellen sowie durch Gespräche mit den betreffenden Kirchenvorständen geschehen.

## **1.1.6 SuperintendentenG**

---

### **§ 9**

#### **Besoldung**

Der Superintendent erhält nur für die Dauer seines Dienstes in diesem Amt die dafür vorgesehene Besoldung.

### **§ 10**

#### **Versorgung**

- (1) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge eines Pfarrers, der Superintendent gewesen ist und dieses Amt mindestens zehn Jahre ausgeübt hat, sind ruhegehaltfähige Dienstbezüge zugrunde zu legen, die ihm zugestanden hätten, wenn er bis zum Übertritt in den Ruhestand Superintendent gewesen wäre.
- (2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht, soweit die tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher sind.
- (3) Die Versorgungsbezüge dürfen die vor Beginn des Ruhestandes gezahlten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

## **IV.**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 11**

#### **Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen**

- (1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.
  - (2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.
-